

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Hille für das Jahr 2025 vom 13.12.2024
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732) in der derzeit gültigen Fassung und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 490) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer für das Gebiet der Gemeinde Hille wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 316 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 767 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer	434 v.H.
---------------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft.